

# RS Vwgh 1993/7/8 93/18/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §1;

AVG §67c Abs3;

FrG 1993 §41 Abs4;

FrG 1993 §51 Abs1;

FrG 1993 §52 Abs4;

FrG 1993 §70 Abs3;

VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/02/0308 E 12. August 1994

## Rechtssatz

§ 41 Abs 4 FrG 1993 normiert nicht schlechthin das Recht der Beschwerde gegen den Schubhaftbescheid an den UVS, sondern lässt die Beschwerde nur unter den im § 51 FrG 1993 genannten Voraussetzungen zu, wobei bei Fehlen dieser Voraussetzungen die unmittelbare Anrufung des VwGH möglich ist. Wurde daher ein Schubhaftbescheid zwar erlassen, befindet sich der Fremde jedoch nicht in Schubhaft, sondern in Strafhaft, so ist der Schubhaftbescheid nicht mit Beschwerde nach § 51 FrG 1993 bekämpfbar, weil der Fremde nicht "unter Berufung auf dieses Bundesgesetz" angehalten wird. Eine unmittelbare Anrufung des VwGH steht dem Fremden aber offen.

## Schlagworte

Instanzenzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180287.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)